

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung zum Interessenbekundungsverfahren für die Wahl der ehrenamtlichen Richter*innen für das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt

Die derzeitige Amtszeit ehrenamtlicher Richter*innen des Obergerverwaltungsgerichts endet im Dezember 2023. Für die bevorstehende neue Wahlperiode von 5 Jahren obliegt es dem Landkreis Stendal eine Vorschlagsliste von interessierten und geeigneten Personen einzureichen.

Ehrenamtliche Richter*innen wirken bei den mündlichen Verhandlungen sowie der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie die Berufsrichter*innen mit und sind nur dem Gesetz und Recht unterworfen.

Das Obergerverwaltungsgericht entscheidet über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zum Beispiel im Baurecht, im Sozialrecht oder über vermögensrechtliche Ansprüche. Diese Aufzählung kann nur einen Auszug aus der vielseitigen und wesentlich umfassenderen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts wiedergeben.

Als ehrenamtliche Richter*innen des Obergerverwaltungsgerichts kann gewählt werden, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und den Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks (Land Sachsen-Anhalt) hat.

Ausgenommen von der Berufung zum/zur ehrenamtlichen Richter*innen am Obergerverwaltungsgericht sind Personen, die

1. infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen und wegen einer vorsätzlichen Tat zur einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt wurden
2. wegen einer Tat angeklagt sind, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann
3. kein Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen
4. durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Weiterhin können Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Richter*innen (Berufsrichter*innen), Beamt*innen oder Angestellte im öffentlichen Dienst, Berufssoldat*innen bzw. Soldat*innen auf Zeit und Rechtsanwälte, Notare oder Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen, nicht ehrenamtliche Richter des Obergerverwaltungsgerichts sein.

Bürger*innen des Landkreises Stendal, die sich für die ehrenamtliche Tätigkeit interessieren und die Voraussetzungen erfüllen, können den anliegenden Personalbogen und die Erklärung gemäß § 44a DRiG ausgefüllt bis spätestens zum **07.07.2023** beim Ordnungsamt des Landkreises Stendal, Wendstraße 30 in 39576 Hansestadt Stendal einreichen.

Eine Interessenbekundung sowie die Klärung weiterer Fragen ist unter der Telefonnummer 03931 608006 oder per Mail ordnungsamt@landkreis-stendal.de möglich.

Stendal, den 27. Juni 2023



Patrick Puhlmann

Anlage:

- Personalbogen
- Erklärung gemäß § 44a DRiG

Erklärung

betreffend meine Wahl zum/ zur ehrenamtlichen Richter/in

Ich

.....
(Vor- und Familienname)

.....
(Beruf; erlernter und derzeit ausgeübter)

wohnhaft in

.....
(PLZ)

.....
(Ort)

.....
(Straße)

.....
(Telefon)

Landkreis,
Stadt

Geburtsort,
geb. am

besitze die deutsche Staatsangehörigkeit, habe das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und meinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks (Land Sachsen-Anhalt).

Ich habe die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch Richterspruch **nicht** verloren und bin wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten **nicht** verurteilt worden.

Anklage wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, ist **nicht** gegen mich erhoben.

In der Verfügung über mein Vermögen bin ich **nicht** durch gerichtliche Anordnung beschränkt.

Ich besitze das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes.

Ich bin **nicht**

1. Mitglied des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter (Berufsrichter),
3. Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst,
4. Berufssoldat bzw. Soldat auf Zeit,
5. Rechtsanwalt, Notar oder Person, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgt.

....., den

(Ort)

(Datum)

.....
(Unterschrift)

Name, Vorname: _____

Herrn
Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts
des Landes Sachsen-Anhalt
Breiter Weg 203 -206
39104 Magdeburg

- zu Aktenzeichen: 3112/1 -

Erklärung

Ich bin bereit, das Amt eines/einer ehrenamtlichen Richters/Richterin bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zu übernehmen.

Hiermit erkläre ich im Sinne des § 44 a DRiG, dass

- ich nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen habe,
- ich nicht wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als eine diesen Mitarbeitern nach § 8 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet bin.

(Datum)

(Unterschrift)

(*) Text von § 6 Abs. 4 und 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes ist auf der Rückseite abgedruckt

§ 8 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG)

Absatz

(4) Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes sind hauptamtliche und inoffizielle Mitarbeiter.

1. Hauptamtliche Mitarbeiter sind Personen, die in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes gestanden haben und Offiziere des Staatssicherheitsdienstes im besonderen Einsatz.
2. Inoffizielle Mitarbeiter sind Personen, die sich zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt haben.

Absatz

(5) Die Vorschriften über Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes gelten entsprechend für

1. Personen, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren.
2. inoffizielle Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei.